Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik	Drucksachen-Nr. 366/2004
	X Öffentlich
	Nicht öffentlich
Mitteilungsvorlage	
für die Sitzung des ∀	**Sitzungsdatum**
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**07.07.2004**

Tagesordnungspunkt A 11

Abwasserabgabe (Regenwasser); Prüf- und Untersuchungsbericht

Inhalt der Mitteilung:

Die o.g. Thematik war als Mitteilungsvorlage Gegenstand der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 05.05.2004. Bestandteile der dortigen Vorlage waren neben der Erläuterung der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Abwasserabgabe (zum Teilbereich Regenwasser) 1998 bis 2002 und der Untersuchungsbericht des Fachbereichs 7 über die Erhebung der Abwassergabe (Niederschlagswasser) 1996 – 2002 vom 26.04.2004. Diese Unterlagen sind hier insgesamt beigefügt.

Im Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Anregung geäußert und aufgenommen, die Berichte dem zuständigen Fachausschuss ebenfalls mitzuteilen. Die Verwaltung sagte dies zu und kommt dem mit der heutigen Vorlage nach.

In der zusammenfassenden Tendenz wurde aus der Erörterung im Rechnungsprüfungsausschuss deutlich, dass die Rechtsauffassung und Anwendungspraxis des Landesumweltamtes zu den Erhebungsjahren 2001 und 2002 zwar komplex, erst spät transparent und im Ergebnis nicht unbedingt zufriedenstellend gesehen wurde, aber wohl als durch Rechtsprechung und Ministerium gefestigt akzeptiert werden müsse. Andererseits wurde auch klar, dass der Antrag betreffend das Erhebungsjahr 2000 mit einer Überzahlung von ca. 80.000 € weiter verfolgt werden soll. Dies ist auch der Fall, allerdings lagen dazu bei Redaktionsschluss noch keine Entscheidungen vor. Nach Kenntnis der Verwaltung hat aufgrund landesinterner Regelungen das zuständige Umweltministerium die Sache an sich gezogen.

35

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Rechnungsprüfungsamt	Drucksachen-Nr. 247/2004
	[ ] Öffentlich [X] Nicht öffentlich

Mitteilungsvorlage

für die Sitzung des ∀	Sitzungsdatum
Rechnungsprüfungsausschuss	05.05.04

Tagesordnungspunkt 5

Bericht über die Prüfung der Abwasserabgabe

Inhalt der Mitteilung:

Der Prüfbericht des RPA vom 4.2.2004 zur Prüfung der Abwasserabgabe wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24.03.2004 angefordert und wird nunmehr zusammen mit der Stellungnahme der Verwaltung vorgelegt. Auf Anfragen im Rechnungsprüfungsausschuss war sowohl seitens der Verwaltung als auch seitens des RPA darauf hingewiesen worden, dass eine Vorlage insbesondere wegen noch ausstehender rechtlicher Klärungen in der Sitzung am 24.3.2004 noch nicht möglich war.

Der Prüfbericht enthielt im Kern 2 Beanstandungen:

a) durch Angabe einer unrichtigen Einwohnerzahl für das Veranlagungsjahr 2000 wurden 79.548,29 € Abwasserabgabe zuviel entrichtet.

b) bei Ausfüllung des Vordruckes „Anlage zum Antrag auf Abgabenfreiheit für das Veranlagungsjahr 2002" wurde die untersuchte Kanalnetzlänge trotz tatsächlich ausreichender Befahrungsleistung zu gering angegeben und hierdurch die Befreiung von der Abwasserabgabe in einer Größenordnung von 319.992,66 Euro verfehlt.

Hinzu trat die Anregung zu prüfen, inwieweit die Urteilsbegründung des VG Minden AZ: 11 K 4206/00 hinsichtlich der Nachholung von Kanalbefahrungsleistungen im Folgejahr für das Veranlagungsjahr 2001 Argumente für eine Befreiung liefere.

In seinem Prüfungsbericht war das RPA von den Aussagen der Widerspruchsbescheide des LUA vom 31.3.2003 zur Ablehnung der Befreiung von der Abwasserabgabe der Jahre 2000 und 2001 ausgegangen. Danach beruhte die Ablehnung darauf, dass für das Jahr 2000 weniger als die geforderten 40% und 2001 weniger als die geforderten 50% des Kanalnetzes untersucht waren.

Hieraus wurde gefolgert, wenn bis zum 31.12.2002 ausweislich der hier vorhandenen Unterlagen mindestens 474 km von 639 km = 74,1 % befahren waren, könne für 2002 eine Befreiung nur an den gemeldeten nachweislich zu niedrigen Untersuchungszahlen gescheitert sein.

Die aus Sicht des RPA zu klärenden Fragen bezogen sich einmal auf die Handhabung der Kumulation der jährlichen Untersuchungsleistungen. Geprüft werden sollten weiter Möglichkeiten zur Aufhebung der Bescheide für die Jahre 2000 und 2002, weil materiell rechtswidrig. Erläutert werden sollten getroffene Maßnahmen organisatorischer Art zur Durchsetzung des „Vieraugen-Prinzips" bei Meldungen mit auslösender Zahlungspflicht und Zahlungsanweisung ab einer Größenordnung von 10.000 Euro.

In Ihrer Stellungnahme räumt die Verwaltung ein, durch Angabe einer unrichtigen Einwohnerzahl für das **Veranlagungsjahr 2000** die Festsetzung einer zu hohen Abwasserabgabe veranlasst zu haben. Sowohl zu diesem Sachverhalt als auch zu der unrichtig übermittelten Kanalbefahrungsleistung für das Jahr 2002 wurden die rechtlich erforderlichen Anträge auf Wahrung eventueller städt. Rechtspositionen beim LUA gestellt.

Außerdem fanden verwaltungsseitig Gespräche beim LUA in Essen statt um die Möglichkeiten einer nachträglichen Befreiung von der Abwasserabgabe für das **Veranlagungsjahr 2002** abzuklären. In einem dem RPA per Mail am 21.4.04 zur Verfügung gestellten Gesprächsvermerk vom 16.4.2004 wird ausgeführt:

„2.1.2 Anteil erfolgte Ersterfassung

Hierzu vertrat das LUA folgende Auffassung: Für die Befreiung für das VJ 2002 sei maßgeblich, ob zum 31.12.2001 (zweitausendeins!) 60% des Netzes (1996 bis 2001 je 10 % untersucht worden seien. Ende 2001 habe die Stadt allerdings erst 43% des Netzes ersterfasst. Die Vertreter der Stadt baten angesichts des Umstands, dass die SüwVKan von 10% jährlich spricht und in ihrer Geltung zum 01.01.1996 beginne, um Erläuterung. Auch frage man sich, warum der Stand zum 31.12.2001 für eine Befreiung im VJ 2002 maßgeblich sei.

Die Vertreter des LUA erläuterten dies wie folgt:
Das LWG bestimme, dass für die Frage der Befreiung „die Verhältnisse am 30.06. des Kalenderjahres maßgeblich" sind. In den ersten Jahren der SüwVKan habe das LUA im Vollzug der Abgabenerhebung für das erste Halbjahr eines VJ eine Überwachung von 5 % des Netzes als maßgeblich angenommen. Durch das Urteil VG Minden aus 2001 sei diese Praxis als rechtswidrig festgestellt worden.

Danach habe man die Vollzugspraxis wie folgt umgestellt:
Zwar fordere die SüwVKan bereits im ersten Jahr 10% und natürlich entsprechend weiter. Nach der – neuen – Praxis gehe man, hier am Beispiel des VJ 2002 einmal festgemacht, wie folgt vor:

Für die Befreiung für das VJ 2002 sei maßgeblich, ob zum 31.12.2001 die kumulierte %-Zahl der Jahre 1996 bis 2001 (= 60%) erfüllt sind.
Der Gesamtablauf der SüwVKan zur Frage ausreichende Ersterfassung/Befreiung stelle sich daher wie aus folgender Tabelle (übernommen von LUA –Herr Büttinghaus) ersichtlich dar:

VJ	*Nach SüwKanV zum 31.12. des VJ zu erledigen; in %*	*Von LUA am 30.06. des VJ anerkannt In %*
1996	*10*	*0*
1997	*20*	*10*
1998	*30*	*20*
1999	*40*	*30*
2000	*50*	*40*
2001	*60*	*50*
2002	*70*	*60*
2003	*80*	*70*
2004	*90*	*80*
2005	*100*	*90*
2006		*100*

In der Folge wäre beispielsweise für eine Befreiung im VJ 2006 maßgeblich, dass im Kalenderjahr 2005 bis zum 31.12. die 100% erfüllt sind.

Wie Herr Büttinghaus klarstellte, sei die neue Vollzugspraxis wie aus der Tabelle ersichtlich für die Kommunen günstiger. Alle Vertreter des LUA stellten unmissverständlich klar, in eben dieser Praxis sehe man sich durch das Urteil VG Minden und ein inzwischen weiteres des VG Köln eindeutig bestätigt. Im Hause werde kein Anlass gesehen, von dieser Praxis abzuweichen.

Übertragen auf Bergisch Gladbach bedeute dies folgendes:

Für die Befreiung für VJ 2002 ist maßgeblich, ob zum 31.12.2001 die 60 % erreicht wurden. Dies ist nicht der Fall, es waren zutreffend und unstreitig zum 31.12.2001 nur ca. 43 %. Folglich fehle es an dieser Voraussetzung und sei es für die Befreiung für das VJ 2002 nicht relevant, ob in dem Angabebogen die falsche Zahl von 334 km oder die richtige von 474 als zum 31.12.2002 erfüllt stehe. Der Fehler beim Ausfüllen des Datenbogens im Frühjahr 2003 habe also die Ablehnung der Befreiung nicht verursacht und damit auch keinen Vermögensschaden herbeigeführt."

Das RPA hält die aus der geänderten Rechtsauffassung des LUA und dessen Änderung der Verfahrenspraxis abgeleiteten Konsequenzen bezüglich der Zahlungspflicht der Stadt zur Abwasserabgabe für das Jahr 2002 für nachvollziehbar.

Hinsichtlich der angesprochenen organisatorischen Maßnahmen wird auf die Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Anlagen

Bericht über die Prüfung der Abwasserabgabe
Stellungnahme der Verwaltung

Rechnungsprüfungsamt
14 – 20 – 47
M. Prinz

, den 04.02.2004

Bericht über die Prüfung der Abwasserabgabe

Prüfungsauftrag

Nach § 103 Abs. 1 Ziffer 2 GO NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Buchstabe b der Rechnungsprüfungsordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung.

Nach § 3 Abs. 2 Buchst. c) der Rechnungsprüfungsordnung ist dem Rechnungsprüfungsamt durch den Rat auch die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögens mit übertragen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NW mit abzustellen ist.

Das Abwasserwerk ist Sondervermögen im Sinne des § 95 Abs. 1 Ziffer 3 GO NW. Hierfür ist nach 97 GO NW eine Sonderkasse einzurichten. Auf Sonderkassen sind nach § 42 GemKVO die Vorschriften der GemKVO mit den darin zitierten Ausnahmen anzuwenden.

Das Abwasserwerk ist zuständig für die Berechnung und Abführung der Abwasserabgabe an das Landesumweltamt. Als Abwasserabgabe ist im Wirtschaftsplan des Jahres 2003 ein Betrag von 830.000 Euro veranschlagt. (2004 = 790.000 Euro)

Mit Schreiben vom 31.3.2003 hatte das RPA im Rahmen der Visakontrolle die Vorlage aller die Zahlung von 1.027.611,09 Euro an das Landesumweltamt mit dem Verwendungszweck „Abwasserabgabe" begründenden Unterlagen gebeten. Nach Erinnerung am 15.04. und 08.05.2003 wurden nach nochmaliger Nachfrage am 17.10.2003 weitere Unterlagen und ergänzend im Januar 2004 angeforderte Firmenrechnungen vorgelegt.

Prüfungszeitraum, Prüfungsunterlagen, Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen durchgeführt in der Zeit vom 17.10. – 14.11.2003. Sie erstreckte sich auf die Zahlung der Abwasserabgabe für die Jahre 1998 bis 2002. Zur Prüfung herangezogen wurden die vorgelegten Akten:

AbwAG Regenwasser

1. Gebiet Trennsystem Bergisch Gladbach, Wohngebiete, MW – Gebiet 9 u. 9.1
2. Gladbacher Str. Einzugsgebiete 6, RÜB 10 und 11,
3. MW-Ge.8.2 – 1,10 Saaler Str. – Einzugsgebiet 7, RÜB 12

Neben Einsichtnahme in die Akten erfolgte Einsichtnahme in die Buchführung des Abwasserwerkes über DV zu den Zahlungen der Abwasserabgabe an das Landesumweltamt und weiterer Zahlungen an Unternehmen, die mit der Durchführung von Kanal – TV – Untersuchungen beauftragt waren.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Abwälzung der Abgabe auf die Grundstücks-eigentümer.

Prüfungsergebnis:

Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser ist die Stadt Bergisch Gladbach nach § 64 Landeswassergesetz abgabepflichtig. Durch die Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe hat die Stadt die Abgabe auf die Grundstückseigentümer abgewälzt.

Nach § 73 Abs. 2 Landeswassergesetz bleibt die Einleitung von Niederschlagswasser abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht. Das Landesumweltamt geht hiervon aus, wenn neben weiteren offenkundig hier erfüllten Voraussetzungen entsprechend der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan) und der hierzu ergangenen Anlage beginnend mit dem Jahre 1997 jährlich 10% des Kanalnetzes TV – untersucht oder begangen wurden. Untersuchungen seit 1989 werden angerechnet. Die Stadt hat nach § 75 LWG alljährlich drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes eine Abgabeerklärung vorzulegen.

Für die Jahre 1998 bis 2002 wurde die Abwasserabgabe durch das Landesumweltamt entsprechend der jeweils gemeldeten Kanalnetzlänge und der gemäß SüwVKan erstunter-suchten Strecken wie folgt festgesetzt:

Jahr	Kanalnetz	Nr.	Kanal-netz-Länge Km	Unter-sucht Km	Vorgabe SüwVKan In %	Vorgabe SüwVKan In km	Einwohner im Entwässerungs-gebiet	Abwasser-Abgabe
1998	RÜB Saaler Str.	8	560	36,5	20	115	2299	19.311,60
1998	RÜB Gladb.Str.	7					1374	11.541,60
1998	B.Gl., Wohngeb.	1					70617	593.182,00
1999	RÜB Saaler Str.	8	575	51,5	30	172,5	2235	19.614,00
1999	RÜB Gladb.Str.	7					1405	11.802,00
1999	B.Gl., Wohngeb.	1					70970	596.148,00
2000	RÜB Saaler Str.	8	627	170	40	245,2	2310	€ 9.920,99
2000	RÜB Gladb.Str.	7					1374	€ 5.920,06
2000	B.Gl., Wohngeb.	1					89129	€ 382.791,23
2001	RÜB Saaler Str.	8	627	230	50	306,5	2305	€ 9.920,99
2001	RÜB Gladb.Str.	7					1396	€ 5.995,54
2001	B.Gl., Wohngeb.	1					70738	€ 303.805,56
2002	RÜB Saaler Str.	8	643	334	60	385,8	2301	€ 9.882,33
2002	RÜB Gladb.Str.	7					1370	€ 5.883,88
2002	B.Gl., Wohngeb.	1					70836	€ 304.226,45

Die Höhe der Abgabe für Einleitungen von verschmutztem Niederschlagswasser wird in § 7 in Verbindung mit § 9 AbwAG geregelt. Hiernach entspricht die Zahl der Schadeinheiten 12% der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Der Abgabesatz pro Schadeinheit betrug von 1998 bis 2001 70,-- DM und entsprechend ab 2002 35,79€.

Ausweislich der auf Anforderung Anfang Januar 2004 vorgelegten Rechnungsunterlagen der Ausführenden Kanaluntersuchungsfirmen und der Zusammenstellungen des bearbeitenden Ingenieurbüros stellen sich die Befahrungsleistungen für das RPA wie folgt dar:

	< 1999 in km		2000 in km		2001 in km		2002 in km	
	Jahreslstg.	Kumuliert	Jahreslstg.	Kumuliert	Jahreslstg.	Kumuliert	Jahreslstg.	Kumuliert
Vorgabe SüwVKan		172,5	62,7	250,8	63,5	317,5	63,9	383,4
Aus Vorjahren Anzurechnen		36,5						
Los 4 (Refrath)			115,2	151,7	15,0	166,7		
Los 5 (Bensberg)					107,7	274,4		
Lose 1-3 (Schildg., Hebborn, Gronau, Herrenstrunden, Herkenrath)							229,6	504

Soweit die Grundlagen dem Landesumweltamt korrekt mitgeteilt wurden, ergaben sich hinsichtlich der reinen Berechnung der Abwasserabgabe keine Unrichtigkeiten.

Hinsichtlich der Nutzung der Befreiungsmöglichkeiten von der Abwasserabgabe ergibt sich folgendes:

Für die in Betracht kommenden Kanalisationsnetze 01, 07 und 08 wurde ausweislich der Akten jeweils Befreiung von der Abwasserabgabe beantragt. Das Abwasserwerk ging dabei davon aus, dass für die Befreiung entscheidend die TV – Befahrung des gesamten Kanalnetzes binnen 10 Jahren ab 1.1.1996 - also bis 31.12.2005 – war. Mit Bescheid vom 15.7.1999 wurden die Anträge auf Befreiung von der Abwasserabgabe erstmals für das Jahr 1998 durch das Landesumweltamt abgelehnt. Begründet wurde dies mit nicht ausreichendem Umfang der Ersterfassung des Kanalnetzes entsprechend den Anforderungen der SüwVKan. Damit war frühestens ab 15.7.1999 klar, dass das Landesumweltamt die Rechtsauffassung des Abwasserwerkes nicht teilt. Die Anträge für die Jahre 1999 bis 2002 wurden ausweislich der Akten faktisch durch Festsetzung der Abwasserabgabe in allen Fällen abgelehnt ohne aber weitere Begründungen zu enthalten. Mit ausführlicher Begründung wurde Widerspruch gegen die Bescheide für das Jahr 1998 eingelegt. Der Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide des Jahres 1999 wurde verspätet eingelegt. Die Verfristung war insoweit ohne Bedeutung, weil die vom Landesumweltamt als maßgeblich für die Befreiung erachteten Voraussetzun-

gen für 1999 nicht vorlagen. Widersprüche für die Jahre 2000 und 2001 wurden ohne nochmalige Begründung eingelegt, da die rechtliche Einschätzung der Befreiungsgründe seitens des Abwasserwerkes unverändert war. In den Widerspruchsbescheiden für 2000 und 2001 hätte allerdings hierauf Bezug genommen werden sollen .

Die jeweils eingelegten Widersprüche wurden mit Bescheiden des Landesumweltamtes vom 31.03.2003 zurückgewiesen. Ausweislich der Akten wurde erstmals allerdings durch die Widerspruchsbescheide deutlich, dass das Landesumweltamt die Vorschrift der Anlage zur SüwVKan, 10% des Kanalnetzes jährlich zu untersuchen, d.h. das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren" gestützt auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 27.10.2001 kumulierend interpretiert. Dies hatte zur Folge, dass die in 2000 und 2001 gemeldeten TV – Kanalbefahrungsleistungen, obwohl weit über 10 % des gesamten Kanalnetzes von 613 bzw. 635 km liegend, für eine Befreiung nicht ausreichten.

Folgendes ist aber zu beanstanden:

1. Für das Veranlagungsjahr 2000 wurde für das Kanalnetz 1) Berg.Gladbach/Wohngebiete eine Einwohnerzahl von 89129 Einwohner gemeldet.(Vorjahre und Nachfolgejahre jeweils unter 71.000 Einwohner) Da Schwankungen der Einwohnerzahl in dieser Bandbreite kaum eingetreten sind dürften, kann die Meldung für 2000 so nicht stimmen. Auf Hinweis des RPA wurde die korrekte Einwohnerzahl ermittelt und mit 70.607 Einwohner festgestellt. Unter Zugrundlegung dieser Zahl wäre eine Abwasserabgabe von 303.805,56 € zu zahlen gewesen. Gezahlt wurden 382.791,23 €. Es ist eine Überzahlung von **79.548,29 €** entstanden. Dies ist auch nicht aufgefallen, als gegen den Bescheid des Landesumweltamtes auf Festsetzung der Abwasserabgabe Widerspruch erhoben wurde.

2. Ausweislich der Meldung an das Landesumweltamt vom 19.03.2003 waren bei einer Gesamtkanalstrecke von 643 km im Sinne der SüwVKan TV-mäßig untersucht 334 km, was 51,9 % entspricht. Um eine Befreiung zu erlangen, hätten 60% = 380,4 km untersucht werden müssen. Gleichwohl wird in der Meldung an das Landesumweltamt vom 19.03.2003 bestätigt, dass Überwachungsumfang und Häufigkeit gemäss der Anlage zur SüwVKan eingehalten wurden. Letztere Aussage trifft auch unter Berücksichtigung der kumulierenden Sichtweise durch das Landesumweltamt für das Jahr 2002 zu, denn auf entsprechenden Hinweis durch das RPA wurde nach Überprüfung festgestellt, dass kumuliert bis Ende 2002 504 km befahren wurden. Dies entspricht einem Befahrungsgrad von 78 %. Bei korrekter Meldung an das Landesumweltamt hätte das Abwasserwerk von der Abwasserabgabe in Höhe von **319.992,66 Euro** befreit werden müssen.

Aus den beiden beanstandeten Sachverhalten resultiert ein Schaden von **399.540,95 Euro**. Da die Meldung der Grundlagen für die Abwasserabgabe 2003 in Kürze ansteht und Möglichkeiten der Rückforderung oder Inanspruchnahme der Eigenschadensversicherung zu Unrecht gezahlter Abwasserabgaben zu prüfen sind, bittet das RPA um umgehende Stellungnahme. Diese sollte auch darauf eingehen, wie organisatorisch gesichert wird, dass durchgeführte Kanal– TV– Befahrungen im tatsächlich erfolgten Umfang der für die Anträge auf Befreiung zuständigen Verwaltungsdienststelle gemeldet werden.

Wie bereits ausgeführt, ist eine Befreiung von der Abwasserabgabe auf Antrag möglich, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Dies ist u.a. der Fall, wenn nach der SüwVKan „jährlich 10% der Kanäle einer Kanalfernsehuntersuchung unterzogen wurden, d.h.

das gesamte Kanalnetz in 10 Jahren" Ob die für die Befreiung maßgebenden beiden Bedingungen erfüllt sind, ist letztlich erst nach Ablauf des 10-Jahres-Zeitraumes zu beurteilen. Mit Ablauf des Jahres 2003 sind laut Akten rund 95% des Kanalnetzes der Stadt untersucht. Sollte es, wie vom Abwasserwerk beabsichtigt, gelingen, in 2004 die restliche Kanalstrecke zu untersuchen, wäre eine wesentliche Intention der SüwVKan hier bereits 9 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (8 Jahre nach erstmaliger Anwendung der Regelung durch das Landesumweltamt) erfüllt. Angelehnt am Wortlaut der Verordnung ist darüber hinaus die 10 % ige jährliche Untersuchung auch für die Jahre 2000 und 2001 nachweisbar. Das zur Ablehnung der Widersprüche durch das Landesumweltamt herangezogene Urteil des VG Minden vom 27.11.2001 Az:11 K 4206/00 ist nach Auffassung des RPA nur bedingt einschlägig, da es sich mit stichtagsbezogen anteiligen Kanalbefahrungsleistungen und der Aufteilung in Teilzeiträume und Teilzeitverpflichtungen befasst.

Die Urteilsbegründung lässt allerdings die Rechtsauffassung des Gerichts dahingehend erkennen, dass „eine Befreiung selbst dann möglich ist, wenn der erforderliche jährliche Untersuchungsumfang auch nach dem 30.6. des Veranlagungsjahres nicht geleistet wird, soweit der erforderliche jährliche Untersuchungsumfang im Folgejahr geleistet wird". Worauf diese im Grunde von der durch die Verordnung vorgegebenen 10 –Jahres- Frist abweichende Kumulierung gestützt wird, lässt das Gericht zwar offen. Es führt aber aus: „Im Übrigen muss das gesamte Kanalsystem innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren untersucht werden. Ein unbeschränktes Hinausschieben des Untersuchungsumfanges ist deshalb nicht möglich". Exakt der vom Gericht als befreiungsunschädlich angesehene Sachverhalt der Nachholung der Untersuchungsleistung erst im Folgejahr trifft auf das Jahr 2001 zu. Einmal wurde in diesem Jahr die geforderte zehnprozentige Untersuchungsleistung erbracht, zum anderen waren unter Einbeziehung der erheblichen Untersuchungsleistungen des Jahres 2002 die Anforderungen der SüwVKan auch unter dem Gesichtspunkt der Kumulierung für den bis dato verflossenen Zeitraum für das Jahr 2001 erfüllt.

Die Bindung der Befreiung einerseits an eine jährliche TV-Untersuchung von 10% des Kanalnetzes und andererseits an die 10-Jahresfrist lässt den Eindruck entstehen, dass Bescheide des Landesumweltamtes innerhalb der 10-Jahresfrist im Grunde nur vorläufiger Art sein können. Es wird angeregt, alles daran zu setzen, die 10 – Jahres – Frist einzuhalten und unter Berücksichtigung der Höhe der Abwasserabgabe juristisch zu untersuchen und mit der Festsetzungsbehörde abzuklären, ob angesichts der dem Wortlaut der SüwVKan entsprechenden Voraussetzungen für das Jahr 2001 nicht doch eine nachträgliche Befreiung von der Abwasserabgabe für den Veranlagungszeitraum erreicht werden kann.

Prinz

Prinz

Verteiler:
Frau Bürgermeisterin Opladen, VV I, VV II, FB 7,7 - 68, FB 1, Herr Kreilkamp, 14 - 20 – 47

7-68 (768berichtabwasserabgabe122003fneu)
Herr Wagner/Herr Sterzenbach
Tel.: 1334/1301

26.04.2004

Untersuchungsbericht des Fachbereiches 7 über die Erhebung der Abwasserabgabe (Niederschlagswasser) 1996 bis 2002

- zugleich Stellungnahme zum Prüfbericht des RPA vom 04.02.2004 -

Inhaltsübersicht:

Punkt	Titel	Seite
1	Anlass	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
2.1	Abwasserabgabengesetz	1
2.2	Wasserhaushaltsgesetz	1
2.3	Landeswassergesetz	2
2.4	Runderlass 1995	2
2.5	Selbstüberwachungsverordnung-Kanal	2
3	Ergebnis der Untersuchungen im FB 7	4
3.1	Das Verständnis der SüwVKan im Laufe der Erhebungsjahre	4
3.2	Zwischenergebnis	6
3.3	Auswirkungen des Bekanntwerdens der LUA-Auffassung	6
3.4	Die Veranlagungszeiträume im Einzelnen	11
3.5	Organisatorische Sicherung korrekter Angaben	14
4	Zusammenfassende Ergebnisse der Untersuchung	15

44

1 Anlass

Am 24.11.2003 unterrichtete das RPA die Verwaltung in Form eines vorläufigen Berichtsentwurfs über die Prüfung der Abwasserabgabe (Zeitraum 1998 bis 2002). Bereits in einer Erörterung am 20.11.2003 zwischen RPA und Fachbereich 7 wurde einvernehmlich die Notwendigkeit gesehen, den Sachverhalt exakt aufzuklären. Alle weiteren Untersuchungen erfolgten in enger Abstimmung zwischen Fachbereich 7 und dem RPA und mündeten in dem o.g. Prüfbericht vom 04.02.2004 (nachfolgend: PB14), der auch Gegenstand dieses Untersuchungsberichtes ist. Zum besseren Gesamtverständnis und –überblick greift er zeitlich und inhaltlich weiter.

2 Rechtliche Grundlagen

Ein wesentlicher Punkt des PB14 ist die Nutzung der Befreiungsmöglichkeiten von der Verpflichtung zur Zahlung der Abwasserabgabe. Zum Verständnis der Befreiung von der Abgabe ist es notwendig, zunächst die Rechtsgrundlagen der Erhebung dieser Abgabe im Zusammenhang darzustellen:

2.1 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)

Das Abwasserabgabengesetz des Bundes trifft grundsätzliche Regelungen für die Erhebung der Abgabe und eine mögliche Befreiung. Gem. § 1 AbwAG ist vom Entwässerungspflichtigen für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Abgabe zu entrichten = Abwasserabgabe. § 7 i.V.m. § 9 AbwAG regelt die Ermittlung der **Höhe** der Abgabe für Einleitungen von verschmutztem Niederschlagswasser. Demnach beträgt die Zahl der Schadeinheiten von Niederschlagswasser, das über eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, 12 % der Zahl der angeschlossenen Einwohner. Der **Abgabesatz pro Schadeinheit** beträgt seit Januar 2002 35,79 €. Nach § 7 Abs. 2 AbwAG können die Länder bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.

2.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das WHG bestimmt die Grundvoraussetzungen für die Einleitung von Abwasser in Gewässer. Diese gelten nach § 1 Abs. 1 WHG namentlich für die dort definierten oberirdischen Gewässer (Gesetzespassagen mit gesteigerter Bedeutung für diesen Bericht sind **fett** gedruckt):

> *(1) Dieses Gesetz gilt für folgende Gewässer:*
>
> *1. das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer), ...*

§ 18b Abs. 1 WHG regelt die Randbedingungen für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen:

> *Abwasseranlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7a eingehalten werden. Im übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen* ***die allgemein anerkannten Regeln der Technik.***

Der § 7a Abs. 1 WHG definiert die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser:

> *Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils*

*in Betracht kommenden **Verfahren nach dem Stand der Technik** möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen.** Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.*

2.3 Landeswassergesetz NRW (LWG)

§ 73 Abs. 2 LWG regelt die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abwasserabgabe und konkretisiert damit den § 7 Abs. 2 AbwAG. Er lautet:

*Die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 7 des Abwasserabgabengesetzes) bleibt **auf Antrag abgabefrei,** wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den **dafür in Betracht kommenden Regeln der Technik** nach § 18b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 Abs. 1 dieses Gesetzes und die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 des Abwasserabgabengesetzes genannten Parameter den Mindestanforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen. Enthält die Erlaubnis für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten sein.*

2.4 Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen

(Runderlass d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW v. 03. 01. 1995)

Der Runderlass definiert die allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (a.a.R.d.AT.). Der Abs. 2 „Betrieb und Unterhaltung der Einrichtungen" beschreibt, dass unter anderem **der Prüfungsumfang und die Häufigkeit der Prüfungen gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Kanal Bestandteil der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik** sind.

2.5 Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan)

Eben dieser Umfang und die Häufigkeit der Prüfungen der jeweiligen Anlagenteile werden in dieser Verordnung festgeschrieben. Einschlägig ist die **Anlage** zu dieser Verordnung, in der es unter Punkt 1 zur Ersterfassung (Untersuchung und Zustandserfassung durch Begehen oder TV-Befahrung) des Netzes wörtlich heißt:

***Jährlich 10 % der Kanäle, d.h. das gesamte Kanalnetz innerhalb von 10 Jahren** (Untersuchungen seit 1989 werden angerechnet)*

Die SüwVKan trat am 01.01.1996 in Kraft. Ein Zeitraum „innerhalb von 10 Jahren" bedeutet also dem Wortlaut nach bis zum 31.12.2005; „jährlich 10%" würde mit 1996 beginnen. Die oben fett gekennzeichnete Regelung ist für die weiteren Ausführungen **von zentraler Bedeutung.**

2.6 Grundsätzlicher Ablauf der Erhebung/Befreiung

Die Erhebung der Abwasserabgabe erfolgt durch das Landesumweltamt (LUA) durch Abgabenbescheid. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Abgabenordnung (AO) und sind

also unmittelbar anzuwenden; für das LUA gelten also z.B. Amtsermittlungsgrundsatz und Auskunftspflicht.

Die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften machen im 1. Quartal eines Kalenderjahres auf einem Vordruck des LUA die Sachverhaltsangaben zum Vorjahr (Veranlagungsjahr). Dabei kann für dieses auch die Befreiung beantragt werden. Die Erhebung für das Vorjahr erfolgt dann durch einen „Festsetzungsbescheid" des LUA, der zu den hier interessierenden Jahren zwischen einige Monate bis zu etwa einem Jahr nach Mitteilung der Grundlagen ergangen ist. Die Bescheide erschöpfen sich in der Mitteilung der Abgabepflicht, ihres Gebietes und ihrer Höhe, der Zahl der Einwohner, der Zitierung der maßgeblichen Vorschriften und der Rechtsbehelfsbelehrung. Die Ablehnung einer Befreiung wurde erstmals für 1999 in einer Anlage des Bescheides ausdrücklich ausgesprochen und in einem Satz begründet; davor war sie nur aus der Abgabenerhebung als solche ersichtlich.

3 Ergebnis der Untersuchungen im Fachbereich 7

3.1 Das Verständnis der SüwVKan im Laufe der Erhebungsjahre

Das „Kommen" der SüwVKan als letztendlich verbindliche Detailfestlegung des „Stands der Technik" (a.a.R.d.AT; siehe oben) war im Abwasserwerk und auch sonst in Fachkreisen schon vor dem 01.01.1996 bekannt und führte seither zu konzeptionellen Überlegungen zur konkreten Umsetzung der Anforderungen, namentlich zur Ersterfassung des Netzes.

Diese Ersterfassung darf man sich nicht als schlichte TV-Befahrung/Begehung des Kanalnetzes und Ablegen der Videobänder vorstellen. Sie umfasst eine Reihe von Arbeitsschritten von der Befahrung als solche über die Auswertung und Speicherung der Daten (Zustand, Schäden, Schadensstelle, Einstufung des Schadens usw.) bis hin zur Einbindung der Ergebnisse in elektronische Geoinformationssysteme und deren Nutzbarmachung für die notwendigen Sanierungen.

Im Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach wurde die zentrale Bestimmung der o.g. Anlage 1 zur SüwVKan wie folgt verstanden:

a) **Bis zum 31.12.2005 muss das Gesamtnetz erfasst sein.** Durch die Formulierung „*d.h. ... innerhalb von 10 Jahren*" wurde davon ausgegangen, dass der zweite Halbsatz sich nicht lediglich als (insofern ja überflüssige) Wiederholung des ersten, sondern als die **primäre und letztendlich entscheidende** Voraussetzung versteht. Man ging davon aus, das gesetzgeberische Ziel sei der vollständige Abschluss der vorgeschriebenen Ersterfassung bis zum 31.12. 2005 und dessen Erfüllung sei entscheidend für die Abgabebefreiung

b) Schon **1996** zählt mit Blick auf die 10-Jahresfrist.

Diese Auffassung (insb. zu a) hätte, wie der PB14 auf Seite 3 Mitte richtig anmerkt, frühestens durch Schreiben des LUA vom 15.07.1999 (kein „Bescheid") in Zweifel gezogen werden können – wobei allerdings dort die Rechtsmeinung des LUA „verklausuliert" und nicht etwa in einer klaren Formulierung wie „Es müssen auf jeden Fall und ausschlaggebend und von Anfang an **mindestens 10 % p.a.** untersucht werden." zum Ausdruck gebracht wurde. Dies wurde verbindlich erst mit Festsetzungsbescheid vom 26.01.2000 (für 1998) klar. Den Grund nannte der Bescheid selbst nicht. Dass es die aus Sicht des LUA nicht ausreichende Erfüllung der Ersterfassung war, wird nur in Verbindung mit dessen Schreiben vom 15.07.1999 klar.

Demgegenüber wurde bis dahin das hiesige Verständnis der Anlage SüwVKan durch drei objektiv feststehende Tatbestände gestützt:

aa) Für das Erhebungsjahr 1996 erhielt die Stadt mit Bescheid vom 24.03.1998 die beantragte Befreiung für das Gebiet 01. Da wie geschildert das Abwasserwerk davon ausging, dass der „Wirksamkeitszeitraum" der SüwVKan bereits 1996 begann, aber klar war, dass keinesfalls 10 % des Netzes in 1996 als untersucht gemeldet worden waren, bestärkte dies (auch im Zusammenhang mit oben a)) die Auffassung, dass die Maßgabe „10% p.a." vom LUA für **nicht** primär-maßgeblich erachtet wurde.

bb) Für das Erhebungsjahr 1997 erhielt die Stadt mit Bescheid vom 05.10.1998 die beantragte Befreiung für das Gebiet 01 (für andere Gebiete wegen **anderer** Gründe nicht; siehe dazu unten 3.4). Spätestens hier hätte das LUA nach eigener Rechtsauffassung (1997 „zählt" erstmalig und „10% p.a." sind ausschlaggebend) die Befreiung verweigern müssen – was allerdings nicht geschah. Die erteilte Befreiung machte für das Abwasserwerk erneut deutlich, dass aus Sicht des LUA die 10% **nicht** primär-maßgeblich waren.

cc) Die für die Erhebungsjahre bis einschl. 1997 vom LUA vorgesehenen Formulare für den Antrag auf Befreiung enthielten noch nicht einmal eine Rubrik für die Angabe der Untersuchungslänge in Bezug auf die Anlage zur SüwVKan. Dennoch wurde die Befreiung erteilt.

Mithin ging das Abwasserwerk mangels gegenteiliger Äußerungen des LUA davon aus, das zu oben a) vertretene Verständnis der Anlage SüwVKan sei zutreffend. Erstmalig mit der erwähnten Vorankündigung vom 15.07.1999 äußerte das LUA eine seinem bisherigen Verhalten widersprechende Meinung.

Bis zu diesem Zeitpunkt bestand daher kein Anlass, an der Konformität der eigenen Konzeption und ihrer Durchführung mit der Anlage zur SüwVKan zu zweifeln.

Rechtssicher in dem Sinne, dass darauf aufbauend Änderungen der Umsetzung mit wirtschaftlichen Auswirkungen aufgebaut werden konnten, wurde diese Ankündigung des LUA auch erst mit dessen Festsetzungsbescheid vom 26.01.2000. Damit wurde die Befreiung für das Erhebungsjahr 1998 und damit **erstmalig** überhaupt eine Befreiung abgelehnt, was wie erwähnt im Festsetzungsbescheid nur aus dem Umstand, dass die Abgabe erhoben wird, hervorgeht. Wie weiter unten aufgezeigt, wurde darauf auch im Rahmen der Auftragsvergabe reagiert.

Zu der Frage, warum nicht schon im Juli 1999 und also noch vor Januar 2000 dergestalt reagiert wurde, ist folgendes anzumerken:

Zum einen zeigt die Erfahrung, dass eine (vor)schnelle Reaktion auf unverbindliche (zum Teil sogar auch auf verbindliche) Äußerungen der Landesbehörden in derartigen Zusammenhängen selten sich als richtig erweist. Hätte man z.B. auf einen Nichtverwertungserlass von Klärschlamm in der Landwirtschaft aus dem Umweltministerium im Zusammenhang mit der BSE-Krise sofort reagiert, wäre durch Kündigung des bestehenden Vertrages ein hoher wirtschaftlicher Nachteil für die Stadt entstanden. Ohne Not, wie die Relativierung des Erlasses wenige Wochen nachher und dessen Aufhebung wenige Monate später zeigte. Das Beispiel zeigt, dass beim Umgang mit Vorgaben u.ä. der Landesregierung in der Regel mindestens deren formal-verbindliche Fassung abgewartet werden sollte – und selbst dann noch eine schnelle Reaktion oft unnötige Nachteile verursachen kann.

Zum anderen hatte (und hat) das Abwasserwerk zu der Aufgabe „Ersterfassung des Netzes" eine einheitliche und in die Gesamtaufgabe eingegliederte Konzeption, die bis hin zum Einpassen der Untersuchungsergebnisse in bestehende oder zu erwartende Software reicht (Kanaldatenbank). Diese einheitliche Betrachtungsweise führte auch dazu, dass TV-Untersuchungen, die auf Einzelanlass (z.B. Schadensfälle) und mit zum Teil völlig anderen Zielsetzungen (Auffinden und Sanieren einzelner Schäden, unmittelbare Behebung von Schäden z.B. an Schächten u.ä.) und zum Teil ohne elektronische Erfassung und Auswertung nicht in die eigentliche Ersterfassung eingebunden wurde. Hierzu wäre allein der Aufwand des Feststellens von ggf. streckenweisen Doppeluntersuchungen (wenige Meter auf Anlass, mehrere Haltungen im Rahmen Ersterfassung, Überschneidung auf welcher Länge ?), die Anpassung der Erfassungsziele und –weise und des genauen Ausklammerns aus der konzeptionierten Ersterfassung immens und nicht vertretbar gewesen.

Daraus erklärt sich, dass auf Einzelanlass untersuchte Strecken nicht im Rahmen der Ersterfassung gemeldet wurden. Diese also nur auf Einzelanlass untersuchten Strecken belaufen sich insgesamt auf etwa 20 km und können für die Betrachtung des „Erhebungsmechanismus" der Abwasserabgabe außer Betracht gelassen werden.

Berücksichtigt wurden hingegen die seit 1989 erfolgten Untersuchungen mit der Meldung für das Berichtsjahr 1999.

3.2 Zwischenergebnis

Für die (Erhebungs)Zeiträume bis einschließlich Juli 1999 bestand weder Anlass noch die Chance, Untersuchungskonzepte oder gar deren Umsetzung in Richtung „mindestens 10% p.a." noch irgendwie wirksam zu ändern. Berücksichtigt man notwendige Vorbereitungen zu Vergaben und die Auftragslagen denkbarer Unternehmen, so wäre selbst bei jeder noch sinnvollen Beschleunigung ab Juli 1999 („Vorankündigung" LUA) eine signifikante Erhöhung der Untersuchungsrate für 1999 kaum mehr möglich gewesen. Auch erhielt die Stadt die letztlich verbindliche Rechtsaufassung des LUA erst im Januar 2000. Die eben getroffene Aussage lässt sich also durchaus vollständig auf das Erhebungsjahr 1999 ausdehnen.

Die grundsätzliche Sichtweise des LUA zur Anlage SüwVKan wurde in der Folge auch nicht schlichtweg akzeptiert, sondern führte zu den Rechtsbehelfen der Stadt und damit zu einer Überprüfung seitens des LUA. Diese wurde allerdings erst mit den Widerspruchsbescheiden vom 31.03.2003 abgeschlossen, die sich auch erstmals auf ein Gerichtsurteil stützten. Wie der PB 14 Seite 3 unten zutreffend feststellt, war im Grunde erst damit die völlig andere Rechtsauffassung des LUA zum Grundverständnis der Anlage SüwVKan verbindlich, denn man sah nach Überprüfung im Rechtsamt und Rücksprache mit dem NWStGB wegen zu geringer Erfolgsaussichten von einer Klage (Vorjahre) und einem Widerspruch (für 2002) ab.

3.3 Auswirkungen des Bekanntwerdens der LUA-Auffassung

Wie bereits erwähnt bestand schon vor dem Bekanntwerden der nachteiligen Rechtsauffassung des LUA unter dem 15.07.1999/26.01.2000 von den zuvor genannten Voraussetzungen ausgehend im Abwasserwerk ein Zeitplan, der die Ersterfassung durch TV-Befahrung der gesamten Kanalisation deutlich vor Ende 2005 sicherstellen sollte. Allerdings legte er in 1996 bis 1999 den Schwerpunkt auf Konzepterstellung, vorbereitende Untersuchungen und die Vorbereitung der Auftragsvergaben. Dieses Vorgehen konnte wie erwähnt auf jeden Fall bis Juli 1999 bzw. bis zum 26.01.2000 als befreiungsunschädlich angesehen werden.

Eine fortgeschriebene Fassung dieses Zeitplanes wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 15.09.2000 übergeben. Die Grafik in Anlage 1 zeigt Planung und tatsächlichen Ablauf der TV-Untersuchung; Anlage 2 ist die 2000 der Bezirksregierung vorgelegte Zeitplanung einschl. Vorbereitungsplanung. Hieraus wird deutlich, dass **die Einhaltung der 10-Jahresfrist** zu jedem Zeitpunkt und damit ausgehend vom unter oben 3.1 geschilderten Verständnis der Anlage zur SüwVKan die Befreiungsmöglichkeit sichergestellt war, indem im mittleren Bereich der Frist ein erheblicher Aufholeffekt geplant war (und auch eintrat).

Bereits etwa zeitgleich zur „Offenbarung" der Rechtsauffassung des LUA im Juli 1999 wurde mit der Ausschreibung der TV-Untersuchung für das Los 4 (rd. 130 km = allein ca. 22 % des damals bekannten Gesamtnetzes) begonnen. Die Vergabe fand im November 1999 statt. Im September 2000 wurden die Leistungen für das Los 5 (rd. 99 km) parallel zu den noch laufenden Arbeiten in Los 4 in Abstimmung mit dem RPA u.a. aus Gründen der Beschleunigung freihändig vergeben, so dass Ende 2001 die TV-Untersuchungen für die Lose 4 und 5 abgeschlossen waren. Auf Grund der Erkenntnisse aus dem LUA-Festsetzungsbescheid v. 26.01.2000 wurde die ursprüngliche Planung dahingehend revidiert, dass die verbleibenden Lose 1 – 3 (Umfang 434 km) nunmehr gesamt und in einem Auftrag vergeben werden sollten. Es sollten allerdings zumindest die ersten Monate der Umsetzung zu Losen 4 und 5 noch abgewartet werden, um die Erfahrungen daraus in die Ausschreibung zu den Losen 1 – 3 einbringen zu können – was sich im Rückblick unter Bezug auf das Vergabeprüfverfahren (s.u.) und den reibungslosen Auftragsablauf zu den Losen 1- 3 auch bewährt hat.

Dementsprechend wurde im Winter 2000/2001 eine EU-weite Ausschreibung (Erreichen der Schwellenwerte) zu den Losen 1 bis 3 vorbereitet. Der Vergabebeschluss war für den 14.03.2001 vorgesehen und wurde auch gefasst. Das Gesamtkonzept der TV-Untersuchung und sein Sachstand wurden dem AUIV am 29.03.2001 im Rahmen der Investitionsplanung/Abwasserbeseitigungskonzept ausführlich vorgestellt.

Die Vergabe des Auftrags konnte jedoch auf Grund einer Vergabebeschwerde erst im Oktober 2001 erfolgen. Verwaltung und Vergabeausschuss waren am 14.03.2001 der Auffassung, an den Mindestbietenden könne der Auftrag wegen völliger Unauskömmlichkeit der Preise und nicht ausschreibungsgerechter Leistungen nicht vergeben werden. Der Bieter legte Beschwerde bei der Vergabeprüfkammer (Bezirksregierung Köln) ein. Rechtlich ist der Vergabestelle dann die anderweitige Vergabe bis auf weiteres untersagt. Die Entscheidung der Prüfkammer erfolgte am 10.08.2001; auch dann war noch eine Rechtsbehelfsfrist abzuwarten und die anderweitige Vergabe vorzubereiten. Als sich während des Verfahrens durch ein von der Kammer verfügtes Gutachten herauskristallisierte, dass sich die Entscheidung der Vergabestelle wohl als zutreffend erweisen werde, hat die Stadt durch formellen Antrag versucht, die Erlaubnis zu erhalten, **vor** Abschluss des Verfahrens anderweitig den Auftrag zu vergeben. Der Antrag wurde von der Prüfkammer abgelehnt. Eine diesbezügliche Beschwerde zum OLG wurde aufgrund der Begründung der Ablehnung und der bekanntermaßen schlechten Erfolgsaussichten derartiger Vorab-Ermächtigungen unterlassen. In der Hauptsache obsiegte die Stadt in dem Verfahren im Ergebnis insoweit, als ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Mindestbieter betroffen war. Allerdings machte die Kammer ergänzende Vorgaben zur anderweitigen Beauftragung, die dann eingehalten werden mussten. Der Vergabeausschuss und das RPA waren über das Verfahren unterrichtet (Sitzungen 14.03. und 04.10.2001 = zweiter Vergabebeschluss nach Maßgabe der Prüfkammer).

Aus diesen Gründen konnten die Vorgaben des Landesumweltamtes für das Jahr 2001 im Hinblick auf die 10 % pro Jahr (kumuliert) nicht eingehalten werden.

Nachstehend ist der Ablauf der TV-Untersuchung sowie die Auftragsabwicklung tabellarisch dargestellt.

Kanal TV - Untersuchung									
Berichtsjahr	Netzlänge (Angabe an LUA)	befahr. Kanalisation im Berichtsjahr	Summe Angabe an StUA	Summe Angabe an LUA	Vorgabe SüwV Kan	Vorgabe SüwV Kan	Anteil	Unter- bzw. Überdeckung	Unter- bzw. Überdeckung
[-]	[km]	[km]	[km]	[km]	[km]	[%]	[%]	[%]	[km]
1989 - 1998	560	36,5	36,5	36,5	168,0	30	6,52	-23,48	-131,50
1999	580	15,4	51,9	52,1	232,0	40	8,95	-31,05	-180,10
2000	627	119,0	170,9	170,0	313,5	50	27,26	-22,74	-142,60
2001	627	57,1	228,0	230,0	376,2	60	36,36	-23,84	-148,20
2001 *)	26	104,7	275,6		15,6	60	1.060,12	1000,12	260,03
2002	643	198,7	474,3	334,0	450,1	70	73,77	3,77	24,23
2003	676	175,4	649,7	650,0	540,8	80	96,11	16,11	108,93

*) Korrigierte Zahlen aus 2002 aus einer Nachbetrachtung unter Verwendung der Ende 2001 eingeführten Datenbank

Tabelle 1

Auftragsübersicht					
	Umfang	Ingenieurleistungen		Ausführung	
	[km]	von	bis	von	bis
Los 4	130	Jun 1999	Sep 2002	Nov 1999	Aug 2001
Los 5	99	Jul 2000	Sep 2002	Sep 2000	Sep 2001
Los 1 - 3	421	Feb 2001	Apr 2004	Okt 2001	Nov 2003
Restbefahrung *)	26	Jun 2004	Jul 2004	Okt 2004	Dez 2004

*) prognostizierter Ablauf

Tabelle 2

Für das Veranlagungsjahr 2001 wurden dem Staatlichen Umweltamt Köln (StUA Köln) eine Gesamtkanalisationslänge von 613 km und eine Befahrungslänge von 228 km gemeldet. Da das graphische Informationssystem „Ingrada" erst Ende 2001 im Abwasserwerk installiert wurde, mussten die notwendigen Daten manuell auf der Basis der Generalentwässerungsplanung ohne die Möglichkeit einer Datenbankabfrage ermittelt werden. Eine nochmalige Überprüfung der Daten im Sommer 2002 für das Veranlagungsjahr 2001 wies ein von der Meldung an das StUA bzw. LUA abweichendes Ergebnis aus, dass in der Tabelle 1 dargestellt ist.

Die Frage, ob dadurch eine Befreiungsmöglichkeit verpasst oder verhindert wurde, lässt sich sowohl nach „alter" wie auch bei „neuer" Vollzugspraxis des LUA eindeutig mit „Nein" beantworten:

Nach alter Vollzugspraxis des LUA hätte für eine Befreiung für das Veranlagungsjahr 2001 zum 30.06.2001 ein Anteil von 55% ersterfasst sein müssen. Das war nicht der Fall.
Ausgehend von der tatsächlichen Netzlänge 2001 und den tatsächlich in 2001 untersuchten Strecken war zum 31.12.2001 erst ein Anteil von ca. 43,4 % untersucht.

Nach neuer Vollzugspraxis des LUA (dazu näher unten) ist für eine Befreiung für das Veranlagungsjahr 2001 entscheidend, das zum 31.12.**2000** eine Quote von 50% erreicht ist. Auch dies war aus den geschilderten Gründen nicht der Fall. Erreicht waren zu diesem Zeitpunkt

lediglich 27,3 %. Diese Anwendung der SüwVKan und des LWG wurde erstmals in einem eingehenden Erörterungsgespräch mit dem LUA am 16.04.2004 so bekannt; selbst die Widerspruchsbescheide aus Frühjahr 2003 gehen noch von der alten Praxis aus.

Die Vollzugspraxis des LUA wird also hinsichtlich der Ersterfassungsquote von **zwei Grundbedingungen** bestimmt:

- Es sind von 1996 an jeweils 10% p.a. zu untersuchen - und dies und nicht die rechtzeitige Erreichung der Gesamtquote 100% zum 31.12.2005 ist maßgeblich (dieses Grundverständnis zur Anlage SüwVKan war zwischen Stadt und LUA bis zur Bescheidung der Widersprüche März/April 2003 streitig).

- Für die Befreiung in einem Veranlagungsjahr ist die zum 31.12. des betreffenden **Vorjahres** erreichte Ersterfassungsquote maßgeblich (diese Praxis wurde seitens des LUA nach einem Urteil VG Minden aus 11.2001 erst 2002 eingeführt und der Stadt in dem Erörterungsgespräch am 16.04.2004 erstmalig eingehend dargelegt).

Diese Praxis kann als gerichtlich gefestigt gelten, wird durch das zuständige Ministerium eindeutig getragen und auch vom zuständigen Referenten des NWStGB akzeptiert.

Aus heutiger Sicht, also gut 4 Jahre nach den ersten Äußerungen des LUA zu einem anderem Grundverständnis der Anlage zu SüwVKan , zeigte sich im Rahmen der Prüfung die Frage, ob denn nicht schon 1999 entsprechende Anstrengungen hätten geleistet werden müssen oder können, um z.B. die geforderten 40 % (kumulierte 10% p.a. von 1996-1999) der TV-Untersuchung in 1999 (noch) zu absolvieren.

Aus einer Sicht zum Zeitpunkt der damals getroffenen oder ggf. zu treffenden Entscheidungen kann diese Frage mit „Nein" beantwortet werden. Denn folgende Aspekte waren Ende 2003 bekannt, damals aber eben nicht bekannt:

> Bis Januar 2000 (per Bescheid verbindliche Aussage), mindestens aber bis Mitte Juli 1999, musste und konnte davon ausgegangen werden, dass die Sichtweise des Abwasserwerks zur Anlage SüwVKan zutreffend war. Auf jeden Fall ist sie bis zum letztgenannten Zeitpunkt durch die Erhebungsbehörde völlig unbeanstandet geblieben.
>
> Dies betrifft auch die Sichtweise, wann der maßgebliche Zeitraum beginnt. Auch hierzu war erst Mitte 1999 bekannt, dass dies (vermeintlich) erst 1997 (siehe PB 14 Seite 2 3. Absatz) war. Das Abwasserwerk musste bis dahin also davon ausgehen, dass die Zählung der 10 % p.a. wie auch die Kumulation schon 1996 begann, m.a.W. Anfang 2000 (Äußerung LUA) das Jahr 1996 ohnehin schon „verloren" war. Dies hat sich dann Anfang 2004 auch so bestätigt.
>
> Die abschließende Behördenentscheidung des LUA (Widerspruchsbescheide auf die Rechtsbehelfe der Stadt zu den Erhebungsjahren 1998 bis einschl. 2001), in der dessen Auffassung zur der Grundsatzfrage, ob denn nun 10% p.a. oder 100% in 10 Jahren ausschlaggebend ist (s.o. 3.1. a) und b), bekräftigt und ausführlich begründet wurde, erfolgte erst im März 2003.
>
> Ein einschlägiges Urteil des VG Minden zu eben diese Grundsatzfrage vom 27.11.2001 wurde hier erst mit den Widerspruchsbescheiden des LUA vom 31.03.2003 bekannt.

Die Erfolgaussichten einer Klage zu dieser Grundsatzfrage wurden daraufhin mit 3-300 und mit dem zuständigen Referenten des Städte- und Gemeindebundes im April 2003 im Rahmen der Klagefrist zu den Widerspruchsbescheiden erörtert. Beide kamen zu der Empfehlung, keine Klage einzulegen – was dann auch unterlassen wurde. Bis April 2003 war der Ausgang der Widerspruchsverfahren daher noch als grundsätzlich offen zu betrachten.

Unabhängig davon wurde seit November 1999 die TV-Untersuchung durch das Abwasserwerk kontinuierlich und ohne weitere Verzögerungen vorangetrieben. Die schon im ursprünglichen Konzept vorgesehene Steigerung der Untersuchungsleistung in den „mittleren" Jahren des 10-Jahrszeitraums wurde erheblich intensiviert. Beides zeigt, dass bereits auf die Ankündigung des LUA vom Juli 1999 angemessen reagiert wurde.

Erst im Frühjahr 2001 kam es (unerwartet) durch die Vergabebeschwerde zu einer ca. 6 Monate andauernden Unterbrechung, die nicht vom Abwasserwerk zu vertreten ist. Diese Verzögerung entspricht in etwa einer Leistung im Rahmen der TV-Befahrung von rd. 70 km. Durch diese Verzögerung war die Einhaltung der Vorgaben aus der SüwVKan nicht mehr möglich.
Der Auftrag für die TV-Untersuchung für die Lose 1 – 3 an die Firma HPS GmbH & Co.KG / Siegburg wurde mit Schreiben vom 09.10.2001 erteilt. Dementsprechend konnte mit den Arbeiten realistisch betrachtet frühestens im November 2001 begonnen werden. In den verbliebenen acht Wochen war unter Einhaltung der ATV-Normen eine Kanalbefahrung von rd. 105 km mit vorgeschalteter Kanalreinigung und einem verstärkten Einsatz von jeweils zwei Spül- und TV-Fahrzeugen schlichtweg nicht umsetzbar.
Tabelle 3 zeigt alle wesentlichen Schritte im Abgabeverfahren zu den einzelnen Erhebungszeiträumen in einer Übersicht.

Kanalisationsnetz 01 - Wohngebiete									
Berichtsjahr	Bericht an StUA	Ermittlung der Grundlagen LUA	Antrag auf Abgabefreiheit LUA	Festsetzungsbescheid LUA	Widerspruch	Widerspruchsbegründung	Bezirksregierung	Widerspruchsbescheid	Abwasserabgabe in
1996	nicht gefordert	11.04.97	aus Vorjahren	24.03.98	nein	entfällt	entfällt	entfällt	0,00
1997	nicht gefordert	30.06.98	30.06.98	05.10.98	nein	entfällt	entfällt	entfällt	0,00
1998	nicht gefordert	31.03.99 11.11.99	31.03.99	26.01.00	23.02.00	16.03.00	15.09.00	31.03.03	303.289,55
1999	14.09.00	30.03.00	30.03.00	26.01.01	08.03.01	nein		21.08.01	304.805,63
2000	04.07.01	24.07.01	23.07.01	27.08.02	24.09.02	nein		31.03.03	382.791,23
2001	24.04.02	28.05.02	28.05.02	27.08.02	24.09.02	nein		31.03.03	303.805,36
2002	24.03.03	19.03.03	19.03.03	29.04.03	nein	entfällt	entfällt	entfällt	304.226,45

Tabelle 3

Hieraus wird ersichtlich, dass für alle Veranlagungsjahre ab 1996 ein Antrag auf Abgabefreiheit beim Landesumweltamt gestellt wurde. Wie bereits erwähnt wurde die Befreiung für die Jahre 1996 und 1997 erteilt und für 1998 (erstmalig) abgelehnt durch Bescheid vom 26.01.2000. Für 1998 bis einschl. 2001 wurde Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide (= Ablehnung der Befreiung) eingereicht. Grund war die unterschiedliche Rechtsauffassung zu der beschriebenen Grundsatzfrage zur SüwVKan. Für 2002 wurde kein Widerspruch ein-

gelegt, weil eben diese Grundsatzfrage anhand der Widerspruchsbescheide für die Vorjahre entschieden war.

3.4 Die Veranlagungszeiträume im einzelnen:

Veranlagungsjahr 1996: Die Befreiung wurde wie beantragt erteilt. Die zugrunde liegenden Sachverhalte sind zutreffend,

Veranlagungsjahr 1997: Die Befreiung wurde wie beantragt erteilt. Die zugrunde liegenden Sachverhalte sind zutreffend.

Anmerkung: Unterschiedliche Behandlung der Teilgebiete
Nur der Vollständigkeit und Klarstellung halber soll hier kurz darauf eingegangen werden, warum die Gebiete bei der Veranlagung zur Abwasserabgabe für das Jahr 1997 unterschiedlich behandelt wurden und die Gebiete Bensberg, Gladbacher Straße und Saaler Straße zur Abwasserabgabe herangezogen wurden. Dies liegt darin begründet, dass ein Befreiungstatbestand auf Grund des zu diesem Zeitpunkt noch unvollständigen Mischwassernetzes (noch fehlende Regenüberlaufbecken bzw. Regenüberläufe) noch nicht gegeben war – **unabhängig von der untersuchten Netzlänge**. Die noch fehlenden Voraussetzungen wurden in 1997 geschaffen und für die Veranlagungsjahre 1998 ff. wirksam.

Veranlagungsjahr 1998: Die Abwasserabgabe wurde mit Bescheid vom 26.01.2000 festgesetzt. Der Widerspruch vom 23.02.2000 wurde unter dem 27.07.2000 ausführlich begründet. Der Widerspruchsbescheid erging am 31.03.2003 unter Zurückweisung des Widerspruchs. Auf Klageerhebung wurde verzichtet (s.o.).

Veranlagungsjahr 1999: Der Widerspruch vom 08.03.2001 gegen den Bescheid vom 26.01.2001 wurde vom LUA als verfristet angesehen. Den objektiven Kalender- und Eingansdaten nach war dies auch der Fall. Die Stadt hielt allerdings die Rechtsbehelfsbelehrung im Festsetzungsbescheid für fehlerhaft (wozu es einen Ansatzpunkt gab), was nach § 58 VwGO dazu führt, dass eine Jahresfrist für den Widerspruch gilt. Das LUA trat dem entgegen. Auch hier wurde nach Einbeziehung von 3-300 von einer gerichtlichen Klärung abgesehen. Folglich wurde der Widerspruch nicht mehr begründet.

Wie es zu der Verfristung gekommen ist, kann anhand der Aktenlage nicht mehr exakt nachvollzogen werden. Der Bescheid enthält den allgemeinen Posteingangsstempel der Stadt vom 29.01.2001, den handschriftlichen Zusatz „Widerspruch eingelegt am 8.3.2001" ohne Namenszusatz und die Unterschrift der Sachbearbeiterin mit dem Datum „23.04.2001". Der Rechtsunterzeichner kann dazu nur berichten, dass der damalige Betriebsleiter ihm – wohl kurz vor dem 08.03.2001 - den Umstand der Verfristung mündlich mitteilte und dann gemeinsam festgelegt wurde, wie oben erwähnt vorzugehen.

Ein Nachteil zur Befreiung von der Abwasserabgabe ist der Stadt, wie der PB 14 auf Seite 3 Mitte anmerkt, dadurch **nicht** entstanden: Zum einen waren, wie oben ausführlich dargestellt, die seitens des LUA für maßgeblich erachteten tatsächlichen Voraussetzungen für eine Befreiung in 1999 nicht erfüllt. Zum anderen wurde die **Rechtsauffassung** zur Grundsatzfrage (und nur um diese ging es) des LUA durch das Unterlassen des Rechtsweges wegen erkannt geringer Erfolgsaussichten auf die Widerspruchsbescheide vom März 2003 hin anerkannt. M.a.W. hätte ein rechtzeitiger Widerspruch auch nicht zu einer Befreiung geführt.

Veranlagungsjahr 2000: Hier wurde gegen den Festsetzungsbescheid vom 27.08.2002 unter dem 24.09.2002 (rechtzeitig) Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 31.03.2003 zurückgewiesen.

a) Eine Begründung des Widerspruchs wurde angekündigt, erfolgte aber nicht. Grund dafür ist folgendes: Der Widerspruch erfolgte ausschließlich wegen der bekanntermaßen unterschiedlichen Rechtsmeinung zur Grundsatzfrage „Auslegung der Anlage SüwVKan". Es waren weder Sachverhalte noch andere Rechtsaspekte streitig. Für das LUA gilt der Amtsermittlungsgrundsatz – es ist also nicht wie z.B. im Zivilprozeß auf den Vortrag in der Akte beschränkt, sondern muss alles ermitteln und prüfen, was es zur Begründetheit des Widerspruchs kennt. Die ausführliche Begründung des Widerspruchs zum Erhebungsjahr 1998 war dem LUA bekannt. Wie der Widerspruchsbescheid vom 31.03.2003 zeigt, wurde die Rechtsauffassung der Stadt auch gewürdigt – wenn auch nicht mit Erfolg für die Stadt.

Der guten Ordnung halber hätte in dem Widerspruch vom 24.09.2002 zu dessen Begründung auf die Begründung des Widerspruchs vom 23.02.2000 Bezug genommen werden sollen. Warum das nicht erfolgte, ist nicht mehr nachvollziehbar, hat aber die Berücksichtigung des hier interessierenden Rechtsstandpunktes auch nicht gehindert.

b) Dieses Veranlagungsjahr weist eine weitere (damals nicht erkannte) Besonderheit auf:
Dem LUA wurde die Anzahl der angeschlossenen Einwohner für das Gebiet 01 - Wohngebiete mit 89.129 angegeben. Diese Angabe war nicht zutreffend, wie die Überprüfung ergeben hat. Ursache dafür ist, dass die Einwohner aus dem Gebiet 13 – Gewerbegebiete (18.522) fälschlicherweise im Gebiet 01 erneut berücksichtigt, also zweimal „gezählt" wurden. Unter korrekter Angabe der Einwohner zum Gebiet 01 wäre die Abwasserabgabe um 79.548,29 € geringer ausgefallen; sie ist also um diesen Betrag zu hoch erhoben worden. Der Fehler („Einwohnersprung" im Gebiet 01) wurde bedauerlicherweise bei der Mitteilung der Erhebungsangaben, beim LUA selbst anlässlich des Erlasses des Festsetzungsbescheides wie auch bei Eingang dessen bei der Stadt übersehen. Er wurde nur für das Veranlagungsjahr 2000 gemacht und hat sich nur auf dieses ausgewirkt. Die Beanstandung im PB14 Seite 4 Nr. 1 ist also zutreffend.

Unter dem 08.03.2004 wurde deswegen beim LUA beantragt, den Festsetzungsbescheid für 2000 nach § 130 AO insoweit aufzuheben, als die Abwasserabgabe für 18.552 Einwohner erhoben wurde, die es nie gegeben hat - und folglich auch keine die Abwasserabgabe auslösende Gewässerverschmutzung. In Erörterungsgespräch beim LUA am 16.04.2004 wurde deutlich, dass die dortige Ermessenspraxis eher gegen eine Korrektur spricht. Die Stadt stellte weitergehend den Antrag, das Verfahren nach § 51 VwVfG wieder aufzunehmen und beantragte zudem eine Billigkeitsentscheidung nach § 80 Abs. 3 LWG. Die Anträge sollen in der Folge noch näher begründet werden; das LUA hat eine genaue Prüfung der Umstände des Falles zugesagt. Der Abschluss dieser Verfahrens wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen, wäre aber gerichtlich überprüfbar. Die Verwaltung wird das RPA über den Fortgang unterrichten.

Veranlagungsjahr 2001: Die Ausführungen zum Veranlagungsjahr 2000 – dort zu a) - gelten sinngemäß; Daten siehe Tabelle.

Hier muss allerdings der Hinweis und die Klärungsanregung im PB 14, Seite 5 Mitte ff., aufgegriffen werden:
Das dort zitierte Urteil VG Minden aus 11.2001, hier bekannt seit März 2003, befasst sich im Kern mit der Frage, ob es rechtmäßig war, dass das LUA für die Erfüllung der jährlichen Un-

tersuchungspflichten den 30.06. als für die Befreiung von der Abwasserabgabe maßgeblichen Stichtag festlegen und demgemäß **unterjährig** im Veranlagungsjahr 5% untersuchte Strecke **zusätzlich** zur kumulierten Quote aus den Vorjahren verlangen konnte (s.o. Seite 8, alte Vollzugspraxis). Dies hat das Gericht verneint mit der Begründung, die SüwVKan gehe von „jährlich" aus und demzufolge sei der 31.12. (eben das ganze Jahr) maßgeblich. Im Sinne einer Zusatzbegründung wurde angeführt, ein nicht akzeptables Hinauszögern der Leistungen sei damit nicht ermöglicht, da der *„erforderliche jährliche Untersuchungsumfang spätestens im Folgejahr zu leisten ist"*.

In 2001 hatte die Stadt Bergisch Gladbach zwar 10% des Netzes untersucht, wie erläutert aber noch nicht die nach alter Praxis nötigen 55% zum 30.06.. Diese Quote konnte aber selbst unter Berücksichtigung des für 2002 nötigen weiteren Untersuchungsumfangs in 2002 „eingeholt" werden – wurde also im Sinne der oben zitierten Urteilspassage **im Folgejahr** geleistet.

Noch (**vor** dem Erörterungsgespräch am 16.04.2004) davon ausgehend, dass für 2001 eine Quote von 50% (1997 bis 2001 je 10%) ausreichend gewesen wäre **und** diese eben 2002 nachgeholt wurde, deutete diese Passage darauf hin, ein Aufhebungsantrag für 2001 könne sinnvoll sein. Versteht man das Urteil in diesem Sinne, so wäre die nicht erfolgte Befreiung für 2001 zwar formell unanfechtbar, materiell aber rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für eine Befreiung in 2001 vorlagen, was eine Abwasserabgabe von 319.700,61 € betrifft.

Daher wurde vorsorglich auch hierzu Anfang März 2004 ein Aufhebungsantrag nach § 130 AO gestellt. Wie bereits erläutert stellte sich in der Erörterung mit dem LUA, bestätigt durch das Umweltministerium und durch Rücksprache mit dem zuständigen Referenten des NWStGB heraus, dass das Urteil so eben nicht gesehen werden kann und mithin die Sichtweise des LUA zutreffend ist :
Demnach wäre für eine Befreiung im Veranlagungsjahr 2001 eine kumulierte Ersterfassungsquote von 50% zum 31.12.**2000** notwendig gewesen. Aus den geschilderten Gründen war diese nicht erreicht. Nach Rechtslage hat der Aufhebungsantrag also voraussichtlich keine Aussicht auf Erfolg, weil materiell die Voraussetzungen für eine Befreiung für 2001 nicht vorliegen.

Veranlagungsjahr 2002: Unter dem 19.03.2003 war dem LUA für das Veranlagungsjahr 2002 eine Befahrungslänge von 334 km mitgeteilt und ein Antrag auf Befreiung von der Abgabe gestellt worden. Tatsächlich waren zum 31.12.2002 aber rd. 474 km befahren, was einem Befahrungsgrad von rd. 67 % entspricht. Tatsächlich war also im Jahr 2002 eine kumulierte Quote von 60% erfüllt. Der Festsetzungsbescheid datiert auf den 29.04.2003, legt die eben genannte falsche Zahl von 334 km zugrunde und lehnt – insoweit folgerichtig – die Befreiung für 2002 ab (siehe PB 14 Seite 4 Nr. 2.). Die zugleich erhobene Abgabe in Höhe von 319.992,66 € wurde gezahlt. Was aus dem Bescheid **nicht** ersichtlich war, war das Abheben auf die nach neuer Vollzugspraxis nötige Quote von **60 % zum 31.12.2001.**

Zwei Umstände haben nach Lage der Dinge dazu geführt, dass dagegen kein Widerspruch eingelegt wurde: Zum einen wurde davon ausgegangen, dass die Angabe 334 km zutreffend sei und damit in der Kumulation die 10%-Vorgabe p.a. nicht erreicht wurde (es waren nach eigenen Angaben eben nicht mindestens 60, sondern eben nur 52% untersucht).
Zum anderen war mit den Widerspruchsbescheiden des LUA vom 31.03.2003 zu den Vorjahren und der hausinternen Akzeptanz der Rechtsauffassung des LUA (Klärung innerhalb der Klagefrist im April 2003, s.o.) klar, dass **davon** ausgehend die Entscheidung des LUA rechtlich korrekt war (die andere Rechsauffassung der Stadt zum „Grundsatzthema" wurde ja nicht mehr verfolgt).

Auf welcher Grundlage die unzutreffenden Kilometerangaben für den besagten Befreiungsantrag zustande kamen, kann heute nicht mehr exakt nachvollzogen werden. Die Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass vor der Eintragung des Wertes eben nicht alle bekannten und vorgesehenen Informationsquellen genutzt wurden oder eine nicht aktualisierte Angabe als aktuelle und damit zutreffende angenommen wurde.

Die Frage lag nahe, ob durch diesen Fehler in der Sachbearbeitung die Stadt einen Befreiungsanspruch verloren hat und damit ein Vermögensschaden eingetreten war. Dafür war zunächst zu klären, ob **unabhängig von der formellen Bestandskraft des Festsetzungsbescheides für 2002 die Befreiungsvoraussetzungen (und somit ein Anspruch auf Befreiung) überhaupt vorlagen.**

Vorsorglich und bis dahin auch davon ausgehend, dass die zum 31.12.**2002** tatsächlich erreichte Quote maßgeblich und ausreichend sei, wurde deswegen auch zu diesem Veranlagungsjahr Anfang März 2004 ein Aufhebungsantrag nach § 130 AO gestellt. Dieser wie auch die anderen Aufhebungsanträge wurden am 02.04.2004 zwischen der Bürgermeisterin und dem Präsidenten des LUA und in der Folge dessen in einem knapp dreistündigen Gespräch auf Arbeitsebene (Abteilung 62 des LUA, VV II und FBL 7) am 16.04.2004 beim LUA eingehend erörtert – mit der schon oben beschriebenen Klarstellung der Rechtslage:

Das zum Veranlagungsjahr 2001 oben erläuterte Ergebnis gilt hier also sinngemäß:
Für eine Befreiung für das Veranlagungsjahr 2002 wäre zum 31.12.**2001** eine kumulierte Ersterfassungsquote von 60% (1996 bis 2001 je 10%) nötig gewesen. Die diesbezüglichen **Angaben zum Jahr 2001** sind also maßgeblich. **Diese** sind sachlich zutreffend; aus den beschriebenen Gründen war diese Quote nicht erreicht worden. Folglich liegen selbst bei Berücksichtigung der für 2002 zutreffenden km-Strecke die Voraussetzungen für eine Befreiung für das Jahr 2002 nicht vor. Der Angabefehler war also für die Versagung der Befreiung für 2002 nicht ursächlich.

3.5 Organisatorische Sicherung korrekter Angaben

Diese wird auf Seite 4 vorletzter Absatz PB 14 angesprochen: Bereits Mitte des Jahres 2003 wurde die Sachbearbeitung „Erhebung Abwasserabgabe" von der bislang zuständigen Mitarbeiterin auf eine andere übertragen. In diesen so übertragenen Bereich fällt auch die Ermittlung der angeschlossenen Einwohner für die jeweiligen Teileinzugsgebiete. Die Selektion wird mittels einer Datenbankabfrage auf der Basis von Access durchgeführt. Die Grundlagen, wie z. B. die Ermittlung der untersuchten Kanallängen, werden vom generell für das GIS-System (Kanaldatenbank) zuständigen Mitarbeiter betreut und zusammengetragen. Es ist sichergestellt, dass nur dort und somit zutreffend die tatsächlich vorhandenen Daten abgefragt werden dürfen. Diese Vorgabe bestand zwar schon vor der hier in Rede stehenden Erklärung zur untersuchten Netzstrecke, wurde allerdings wohl nicht genutzt. Auf die Einhaltung der bestehenden Vorlagepflichten zu bedeutsamen Schriftstücken und Erklärungen wurde erneut und schriftlich hingewiesen.
Es ist weiter beabsichtigt, innerhalb des Abwasserwerks in einer gesonderten Teileinheit alle Verwaltungsaufgaben und damit befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammenzufassen und dort zusätzlich eine Kontrollebene einzuziehen. Dieses Vorhaben erstreckt sich nicht nur auf die Abwasserabgabe, sondern auf alle Aufgaben, die im Sinne einer klassischen Verwaltung zu verstehen sind (Gebühren, Beiträge, Ordnungsverfügungen, Beiträge und Abgaben an andere Behörden, Verbände u.ä.).

4 Zusammengefasste Ergebnisse der Untersuchung

4.1 Die unzutreffende Doppelmeldung von Einwohnern für das Erhebungsjahr 2000 hat zu einer in Höhe von 79.548,29 € materiell zu Unrecht erhobenen Abwasserabgabe geführt. Der diesbezügliche Fehler wurde weder vom Abgabepflichtigen noch von der Erhebungsbehörde gesehen. Der Bescheid ist formell unanfechtbar, weil der Widerspruch eine völlig andere Richtung hatte und das Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist. Der Fehler wurde für 2001 ff. nicht wiederholt. Beim LUA ist die diesbezügliche Aufhebung des Bescheides nach § 130 AO, das Wiederaufnehmen des (Festsetzungs)Verfahrens nach § 51 VwVfG sowie eine Billigkeitsentscheidung nach § 80 Abs. 3 LWG beantragt. Alle genannten Vorschriften sind in ihrer ermessensfehlerfreien Ausübung ggf. gerichtlich nachprüfbar. Die Eigenschadenversicherung ist eingebunden.

4.2 Die im Frühjahr 2003 gemachte Angabe von 334 km als mit Stand vom 31.12.2002 untersuchte Kilometer war unzutreffend. Tatsächlich waren 474 km ersterfasst. Der Angabefehler war für die Ablehnung der Befreiung für 2002 nicht ursächlich. Grund dafür war allein die Nichterreichung der zum 31.12.**2001** geforderten Quote. Die Sachverhaltsangaben der Stadt zu 2001 sind zutreffend.

4.3 Für das Erhebungsjahr 2001 kann das Urteil VG Minden nicht so verstanden werden, dass sich durch eine Nachholung in 2002 noch eine Befreiungsmöglichkeit für 2001 ergibt, weil für 2001 der Stand zum 31.12.2000 maßgeblich ist.

4.4 Die Untersuchungsdaten erscheinen in Erhebung, Sammlung und Verwaltung im Rückblick als zeitlich wie örtlich nicht ausreichend gebündelt, was sich für 2002 noch negativ auswirkte. Als ein wesentlicher Grund dafür kann der Umstand angesehen werden, dass die maßgebliche Kanaldatenbank erst etwa zur Hälfte des nach SüwVKan maßgeblichen Zeitraums praxisfest eingeführt werden konnte. Die Konzentration der Daten ist inzwischen erfolgt.

4.5 Die Umsetzung der SüwVKan wurde nach Lage der Dinge angemessen beschleunigt und erfolgte unter Berücksichtigung der Befreiungsmöglichkeiten aus der erforderlichen Kanaluntersuchung (Ersterfassung). Mit Wirkung einschließlich bis zum Erhebungsjahr 1999 konnte auf die ursprüngliche Konzeption vertraut werden.

4.6 Nachdem die dem entgegenwirkende Rechtsauffassung des LUA Mitte 1999/Anfang 2000 bekannt wurde, wurden die geplanten Maßnahmen und vorhandenen Ressourcen noch verstärkt eingesetzt, um möglichst schnell die notwendige Kumulation der vorgegebenen Untersuchungsstrecken zu erreichen. Dies gelang für 2001 in erster Linie wegen der Vergabebeschwerde nicht, was sich dann in Verbindung mit dem nach SüwVKan maßgeblichen Stichtag auch für 2002 noch auswirkte.

4.7 Für das Veranlagungsjahr 2003 ist ein Befreiungsantrag gestellt. Ersterfasst waren zum hierfür maßgeblichen Zeitpunkt (31.12.2002) ca. 74% des Netzes. Damit ist die geforderte Quote von 70% (je 10% aus 1996 bis 2002) deutlich erreicht. Zwar bleibt der verbindliche

Bescheid des LUA noch abzuwarten. Die Erörterung am 16.04.2004 erstreckte sich auch auf diese Frage und lässt einen positiven Bescheid erwarten.
Mit Stand zum 31.12.2003 waren ca. 95% des Netzes ersterfasst, so dass unter diesem Gesichtspunkt auch die Voraussetzungen für eine Befreiung in für das Veranlagungsjahr 2004 erfüllt sind bzw. für 2005 erreicht werden.

Wagner

Sterzenbach

59

Ablaufplan Kanal TV - Untersuchung

für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach

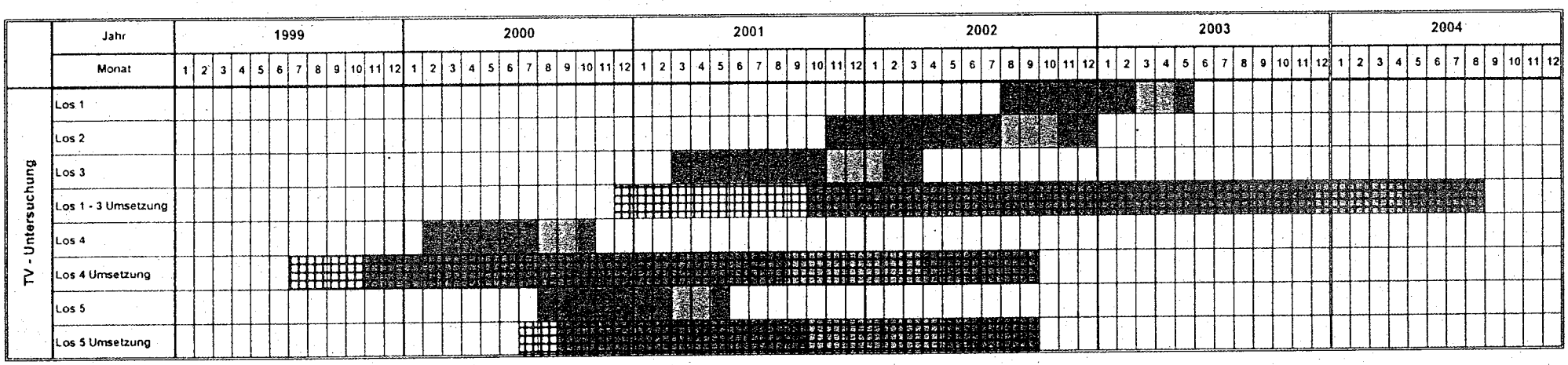

Legende für Kanaluntersuchung

Planung — Durchführung

- Ausschreibung
- TV - Untersuchung
- Einteilung in die Schadensklassen
- Erarbeitung der Sanierungsverfahren
- Vergabebeschwerde

Zeitplanung zur Erfüllung der Vorgaben der SüwVkan

für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach

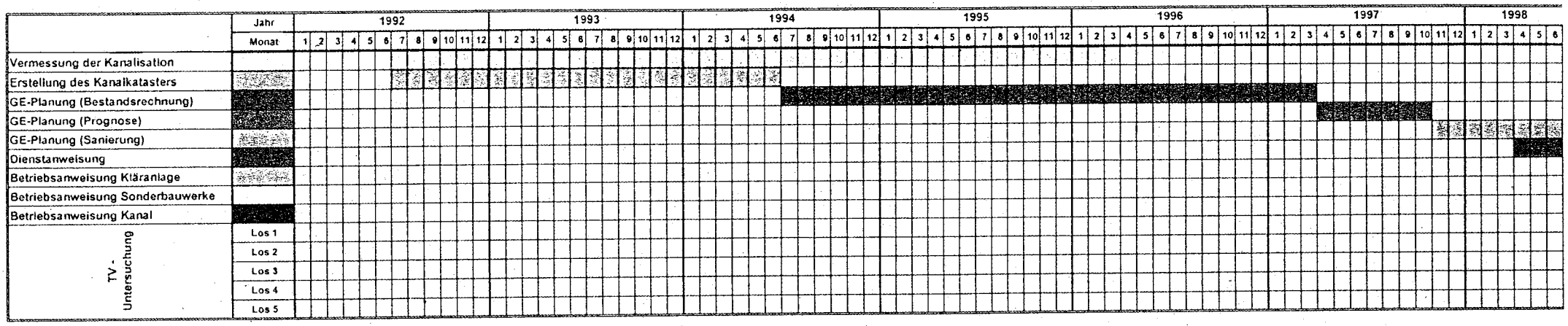

Legende für Kanaluntersuchung

- TV - Untersuchung
- Einteilung in die Schadensklassen
- Erarbeitung der Sanierungsverfahren

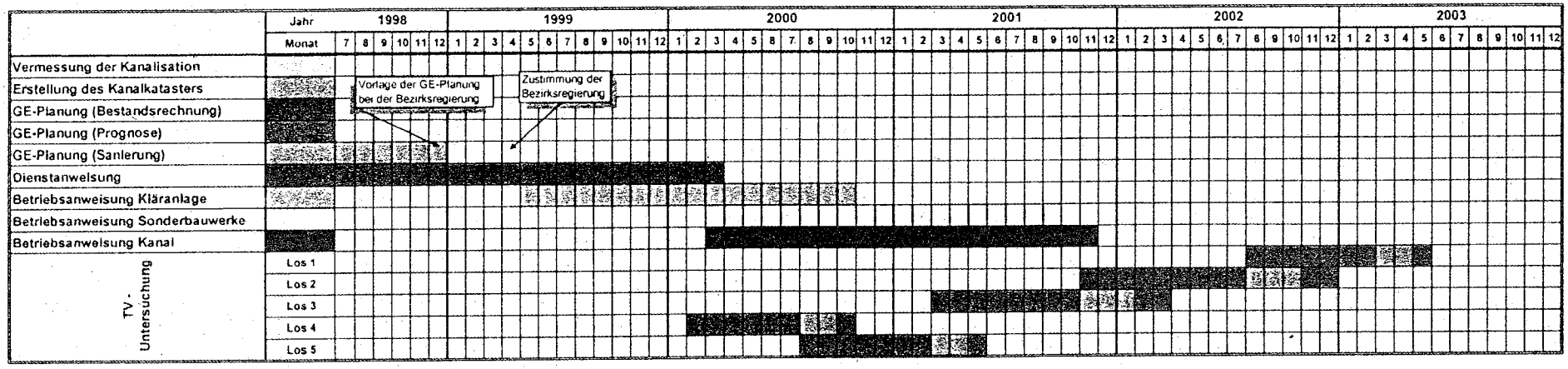
Jahr
1998
1999
2000
2001
2002
2003
Monat
Vermessung der Kanalisation
Erstellung des Kanalkatasters
GE-Planung (Bestandsrechnung)
GE-Planung (Prognose)
GE-Planung (Sanierung)
Dienstanweisung
Betriebsanweisung Kläranlage
Betriebsanweisung Sonderbauwerke
Betriebsanweisung Kanal
TV-Untersuchung
Los 1
Los 2
Los 3
Los 4
Los 5
Vorlage der GE-Planung bei der Bezirksregierung
Zustimmung der Bezirksregierung